

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5003**

A01

Datum: 7. April 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV B 3 – 1119  
bei Antwort bitte angeben

Felix Lücken

Telefon 0211 855-3359

Telefax 0211 855-

felix.lueken@mags.nrw.de

**für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Bericht „Corona – Impf- und Teststrategie; Kontaktnachverfolgung“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hat mich aufgrund eines Schreibens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um einen Bericht zum Thema o. g. gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium



**Bericht**

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Corona – Impf- und Teststrategie; Kontaktnachverfolgung“

---

**Impfstrategie**

**1. Wie viel Impfstoff wurde bisher geliefert?**

Dem Land wurden bis zum 13. April 2021 insgesamt 4.960.125 Impfdosen geliefert:

BioNTech:	3.294.525
Moderna:	379.200
AstraZeneca:	1.286.400

**2. Mit welchen weiteren Lieferungen ist zu rechnen?**

Avisiert sind bis Ende April 2021 folgende Liefermengen:

BioNTech:	824.850
Moderna:	276.000
AstraZeneca:	48.000

Für Mai 2021 liegen dem MAGS derzeit keine konkreten Lieferavis vor.

**3. Wie ist die Impfprognose bis zu den Sommerferien? Bitte nach einzelnen Impfstoffen auflisten.**

Dem MAGS liegen für die Monate Mai, Juni und Juli keine herstellerbezogenen Lieferavis vor.

Zur weiteren Impfprognose wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

**4. Wie sollen die Impfabstände zwischen der Erst- und der Zweitdosis für die verschiedenen Impfstoffe gewählt werden?**

BioNTech: 6 Wochen

Moderna: 6 Wochen

AstraZeneca: 12 Wochen

**5. Mit welchen Maßnahmen stellt die Landesregierung konkret sicher, dass bis zum Beginn der Sommerferien, also bis zum 5. Juli, 50 Prozent der Bevölkerung geimpft sind? Bitte konkret mit Maßnahmen und Daten hinterlegen. (Laut RKI Impfquotenmonitoring haben in NRW bis zum 07.04.2021 insgesamt 2.469.595 Personen die Erstdosis erhalten. Vollständig geimpft waren 967.083 Personen. In Nordrhein-Westfalen leben laut IT.NRW rund 17.931.816 Menschen. Es müssten also bis Anfang Juli noch 6.496.313 weitere Personen ihre Erstimpfung erhalten, damit das von Ministerpräsident Laschet ausgegebene Ziel erreicht ist.)**

Bis einschließlich 13. April 2021 wurden in Nordrhein-Westfalen 4.063.063 Impfungen gegen SARS-CoV-2 durchgeführt - davon 3.001.300 Erst- und 1.061.763 Zweitimpfungen.

Das MAGS stellt in engem Austausch mit den Kreisen und kreisfreien Städten sicher, dass alle dem Land zugehenden Impfdosen kurzfristig zur Verimpfung gebracht werden. Dazu wurden und werden weiterhin die Rückstellungen für Zweitimpfungen deutlich reduziert.

Mit der Sonderaktion zu Impfungen mit AstraZeneca-Impfstoff ab Ostern wurden innerhalb kürzester Zeit 450.000 Impfdosen verimpft.

Parallel dazu können seit dem 7. April 2021 die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte in ihren eigenen Praxen impfen. Der Impfstoff wird den Praxen vom Bund über den Großhandel und die Apotheken zur Verfügung gestellt.

Nach den Prognosen des MAGS werden bis Ende Juni 2021 50% der erwachsenen Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen vollständig geimpft sein. Voraussetzung ist, dass die vom BMG in Aussicht gestellten Liefermengen für das 2. Quartal bis zu diesem Zeitpunkt auch tatsächlich realisiert werden.

**6. Wie viele Personen der 1. Prioritätengruppe wurden vollständig geimpft? (Bitte nach Erst- und Zweitimpfungen auflisten.) Wann ist mit einer vollständigen Immunisierung zu rechnen?**

Das RKI-Impfquotenmonitoring nimmt keine Differenzierung der Impfungen nach den in der CoronaimpfV des Bundesgesundheitsministeriums genannten Prioritäten vor. Insofern liegen dem MAGS keine Informationen zur Anzahl der Impfungen in Priorität 1 vor.

Aufgrund der Rückmeldungen der Kreise und kreisfreien Städte rechnet das MAGS allerdings damit, dass grundsätzlich allen Angehörigen der Priorität 1 (§ 2 CoronaimpfV) zwischenzeitlich ein Impfangebot unterbreitet wurde.

Unbenommen davon ergeben sich natürlich kontinuierlich weitere Impfbedarfe in dieser Personengruppe - bspw. durch Neueinstellungen von Personal oder Neuaufnahmen in stationäre Pflegeeinrichtungen.

**7. Plant die Landesregierung eine besondere Strategie bei der Verwendung des Impfstoffes von Johnson & Jonson, da hier ja offenkundig eine Impfung ausreichend ist? Wenn ja, welche?**

Das MAGS plant die durch den Bund in Aussicht gestellten Mengen an Impfstoff der Firma Johnson & Johnson für die Impfung in der Wohn- und Obdachlosenhilfe einzusetzen. Hier bestehen die größten Unsicherheiten, die Zweitimpfungen nach sechs bzw. zwölf Wochen sicherzustellen.

Gegenwärtig sind jedoch nach dem durch das Unternehmen verfügbaren Auslieferungstopps die weiteren Entwicklungen bezüglich des Impfstoffs abzuwarten.

**8. Plant das Land, weitere Impfstoffe zu beschaffen?**

Eine vom Bund unabhängige Beschaffung weiterer Impfstoffmengen durch die Landesregierung ist nicht geplant und wird vor dem Hintergrund der durch den Bund beschafften Impfstoffmengen auch als nicht notwendig erachtet.

**Teststrategie**

**1. Wie oft und welcher Personenkreis soll in den Schulen getestet werden? Wie viele Tests stehen dazu bisher konkret zur Verfügung? Wie viele Tests wurden bestellt und wie viele bisher ausgeliefert? Wann ist mit der Auslieferung zu rechnen?**

Nach der Coronabetreuungsverordnung NRW ist für alle in Präsenz tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges an der Schule tätiges Personal) die Durchführung von wöchentlich zwei Coronaselbsttests im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 vorgesehen. Für die Schülerinnen und Schüler finden sie ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt. Soweit für Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs Teilzeitunterricht oder an anderen Schulen Unterricht nur an einem Tag oder nur an zwei aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche erteilt wird, wird für diese Schülerinnen und Schüler wöchentlich ein Coronaselbsttest ausschließlich in der Schule durchgeführt.

Die Schulen werden dafür wöchentlich mit gut 5,5 Millionen Selbsttests versorgt. Die Auslieferung für die Testungen in dieser Woche (KW 15) wurde am Montag, den 12. April 2021 abgeschlossen. In den kommenden Wochen werden den Schulen bis jeweils freitags die benötigten Selbsttests für die darauf folgende Woche ausgeliefert.

- 2. Wie oft und welcher Personenkreis soll in den Kindertagesstätten und in den Kindertagespflegestellen getestet werden? Wie viele Tests stehen dazu bisher konkret zur Verfügung? Wie viele Tests wurden bestellt und wie viele bisher ausgeliefert? Wann ist mit der Auslieferung zu rechnen?**

Es sind zwei Selbsttests pro Person und Woche für die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen sowie Kinder vorgesehen.

In einer ersten Tranche wurden rund 2 Mio. Tests abgerufen, von denen aktuell (Stand 15.04.2021) rund 0,934 Mio. Tests ausgeliefert wurden. Pro Woche werden im Weiteren rund 1,8 Mio. Selbsttests für die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Kinder kalkuliert. Die Auslieferung der Tests soll wochenweise erfolgen.

- 3. Wie oft und welcher Personenkreis soll in staatlichen Institutionen (Ministerien, Bezirksregierungen, Justiz, Gerichte, weitere nachgeordnete Behörden und Einrichtungen) getestet werden? Wie viele Tests stehen dazu bisher konkret zur Verfügung? Wie viele Tests wurden bestellt und wie viele bisher ausgeliefert? Wann ist mit der Auslieferung zu rechnen? Welche Teststrategie wird z.B. bei Präsenzsitzungen der Justiz (u.a. Gerichtstermine) verfolgt? Seit wann und in welchem Umfang stehen dafür die erforderlichen Tests zur Verfügung?**

In der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) am 03. März 2021 wurde u.a. beschlossen, dass für alle Schülerinnen und Schüler sowie Bediensteten der Landesverwaltung in Präsenz ein Angebot von mindestens einem kostenlosen Test pro Woche zu unterbreiten ist. Unter der Maßgabe zur Durchführung von einem Test pro Woche (Beschluss MPK vom 03. März 2021) besteht ein Bedarf von insgesamt 3,1 Mio. Tests für die o.g. Zielgruppen. Dieser erhöht sich auf 6,2 Mio. Tests unter der Maßgabe zur Durchführung von zwei Tests pro Woche (Beschluss MPK vom 22. März 2021). Das

Land NRW hat diesen Beschlüssen Rechnung getragen und die benötigten Tests im Rahmen von zwei Dringlichkeitsvergaben beschafft. Eine noch laufende Ausschreibung soll die weitere Beschaffung sicherstellen. Im Rahmen der ersten Dringlichkeitsvergabe wurden 3,3 Mio. Tests beschafft.

Das war die Menge, die zu diesem Zeitpunkt auf dem Markt zu bekommen war. Im Rahmen der zweiten Dringlichkeitsvergabe wurden 6,2 Mio. Tests wöchentlich beschafft, um ab der 15. KW der o.g. Zielgruppe zwei Tests pro Woche anbieten zu können. Das Ergebnis der noch laufenden Ausschreibung soll weiterhin den Bedarf von 6,2 Mio. Tests wöchentlich decken. Den Schulen stehen die ersten Tests seit dem 16.03.2021 zur Verfügung. Für die Landesverwaltung wurden die ersten Tests im Rahmen der zweiten Dringlichkeitsvergabe ab dem 12.04.2021 ausgeliefert.

Im Geschäftsbereich der Justiz sind von dem Testangebot ebenfalls Referendarinnen und Referendare, Anwältinnen und Anwälte, Studierende an der Fachhochschule für Rechtspflege, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter umfasst. Im Justizvollzug sollen zudem allen Gefangenen sowie Arrestantinnen und Arrestanten in dem genannten Umfang Testangebote unterbreitet werden. Da diese Tests im Rahmen von Beschäftigten-Testungen i. S. d. § 4 der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) beschafft und angeboten werden, sind rechtssuchende Bürgerinnen und Bürger sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht berücksichtigt.

Die Teststrategie dient dem Zweck, dass alle o. g. Personen das Angebot erhalten, sich bis zu zweimal pro Woche per Selbsttest testen zu können. Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot; eine Pflicht, einen Test durchzuführen, besteht nicht.

Auf Grundlage der oben genannten Dringlichkeitsvergabe liefert die Siemens Healthcare GmbH bzw. ein Logistikunternehmen die erforderlichen Selbsttests unmittelbar an alle Gerichte und Justizbehörden aus. Aufgrund dieser dezentralen Vorgehensweise ist dem Ministerium der Justiz nicht bekannt, wie viele Tests in der



laufenden 15. Kalenderwoche bei den Gerichten und Justizbehörden im Einzelnen vorliegen.

Für den Zeitraum ab der 18. Kalenderwoche soll im Rahmen eines weiteren Vergabeverfahrens ein langfristiger Rahmenvertrag über die Zurverfügungstellung von Selbsttests geschlossen werden. Auch dieser Vertrag soll vorsehen, dass die Selbsttests unmittelbar an alle Gerichte und Justizbehörden ausgeliefert werden.

Hinsichtlich der Anzahl von Tests, die für die Gerichte und Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz aktuell und in Zukunft beschafft und ausgeliefert werden sollen, wird auf die Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen für dessen Sitzung am 26.03.2021 (Vorlage 17/4902) Bezug genommen.

Das Ministerium der Justiz hat den Obergerichten und Mittelbehörden Empfehlungen gegeben, wie der Dienstbetrieb in den Gerichten und Staatsanwaltschaften geregelt werden soll. Mit Blick auf den Dienstbetrieb wurde darum gebeten, den Umfang der Sitzungstätigkeit - unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit und der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger - in jedem Einzelfall zu prüfen und abzuwägen, ob eine Durchführung von Terminen und Verhandlungen in Präsenz erforderlich ist. Sitzungen, die vollständig im Wege der Videotechnik durchgeführt sowie Verfahren und Anträge, die im schriftlichen Verfahren erledigt werden können, sind weiterhin vorrangig anzustreben.

Ob Verhandlungstermine stattfinden, aufgehoben oder verlegt werden, entscheiden die Richterinnen und Richter im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit.

## Kontaktnachverfolgung

- 1. In NRW sollen demnächst verstärkt Kontaktnachverfolgungs-Apps eingesetzt werden, um bei der Öffnung einiger gesellschaftlichen Bereiche schneller mögliche Infektionsketten unterbrechen zu können. In Modellregionen soll dies zunächst getestet werden. Sind bereits alle Kommunen in der Lage, solche Apps einzusetzen? Wenn nicht, in welcher Weise erhalten sie Unterstützung durch das Land, um zügig digitales Kontaktnachverfolgungsmanagement betreiben zu können?**

Kontaktnachverfolgungs-Apps können schon heute in allen Kommunen eingesetzt werden. Es ist auch nicht das Ziel der Modellregionen, den Einsatz von Kontaktnachverfolgungs-Apps zu testen. In den Modellregionen soll vielmehr das Zusammenspiel der digital unterstützten Maßnahmen-Trias Testung—Impfung-Kontaktnachverfolgung erprobt werden.

Unabhängig davon unterstützt das Land die Kommunen bei der Kontaktnachverfolgung mittelbar.

Die Landesregierung hat im Sinne einer Pluralität der Kontaktnachverfolgungssysteme beschlossen, die zeitnahe Implementierung und den Betrieb eines zentralen Gateways zur digitalen Vernetzung von unterschiedlichen Apps zur Kontaktnachverfolgung mit einer zentralen Schnittstelle zu SORMAS voranzutreiben.

Die zahlreichen bereits etablierten Systeme zur personalisierten Kontaktnachverfolgung ermöglichen zeitnah eine schnelle Skalierung beim Ausrollen der Lösungen. Wichtig sind eine hohe Datensicherheit und eine hohe Nutzerakzeptanz auch über kommunale und Landesgrenzen hinweg.

Alle Systeme verfolgen das gleiche Ziel: Gastronomie- und Veranstaltungsbesuche oder Besuche von Sportstätten wie Fitnessstudios sollen einfach und sicher möglich werden, ohne dabei auf unpraktische analoge Gästelisten zurückgreifen zu müssen. Auf der Basis einer Vernetzung der unterschiedlichen Apps zur Kontaktnachverfolgung kann die Anbieter-Pluralität erhalten bleiben. Ein entsprechendes zentrales

Gateway zur digitalen Vernetzung wurde von der Björn-Steiger-Stiftung auf der Basis Open Source entwickelt und ist vorhanden („IRIS-Gateway“).

Bei indexfallbezogenen Anfragen zur Datenübermittlung, die aus einem Gesundheitsamt heraus initiiert werden, stellt das IRIS-Gateway unabhängig von der vom Bürger/von der Bürgerin bzw. einem Betrieb verwendeten App eine Infrastruktur zur Verfügung, bei der eine zentrale Einheit als Vermittler dieser Anfragen und deren Beantwortung agiert.

Der zentrale Vorteil einer Anbieterpluralität besteht neben der Möglichkeit zur schnellen Skalierung zudem darin, dass den unterschiedlichen Strukturen von Einrichtungen und Betrieben mit den unterschiedlichen Kontaktregistrierungssystemen Rechnung getragen werden kann.

Das zentrale Gateway realisiert über einen in den Gesundheitsämtern betriebenen lokalen IRIS-Client automatisch einen sicheren Datenübermittlungsweg zu und von den verschiedenen Registrierungs-Apps. Die Verzahnung der Arbeitsabläufe mit anderen behördlichen Strukturen und mit weiteren Teilen des Gesundheitssystems sowie die interoperable elektronische Informationsverarbeitung zwischen dem ÖGD und Akteuren wie Firmen und Gaststätten stehen hierbei im Mittelpunkt.

Die Inbetriebnahme des zentralen Gateways sowie der Rollout der IRIS-Clients in den Gesundheitsämtern wird voraussichtlich im Mai erfolgen. Hierzu laufen aktuell intensive Abstimmungen. Das IRIS-Gateway leistet einen erheblichen Beitrag für eine hohe Datensicherheit und hohe Nutzerakzeptanz. Die Kosten für den Betrieb des Gateways sowie für die Pflege der Gateway- und Client-Software, für Updates, das Releasemanagement und für das Testing trägt das Land.